

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 22.05.2006 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Johannes-Rau-Platz 1) aushängen/ausgehängt haben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Bauleitplanung / Grundstücksverfügungen:</u>	
• Bebauungsplan 105 / 3. Änderung – Jung-Stilling-Weg / Cronenberger Straße –	2
• Bebauungsplan 1030 – Am Cleefkothen / Carl-Schurz-Straße –	4
• Bebauungsplan 954 B – Döppersberg / Bundesallee –	6
<u>Sonstiges:</u>	
• Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – hier: Antrag der WSW AG auf teilweise Aufhebung der Gewässereigenschaft des Gewässers Mühlengraben	8
• Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – hier: Antrag der Firma Rheinkalk GmbH auf teilweise Aufhebung der Gewässereigenschaft bzw. Umgestaltung des Gewässers Grenzbach und Umgestaltung des Gewässers Buntbecker Bach	9
• Kommunalwahl am 26.09.2004 – Nachfolge eines Bezirksvertreters	10
• Aufgebot von Sparkassenbuch Nr. 3413149133	11

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 03.04.2006 die Aufhebung eines Teilbereiches des nachstehend genannten Bebauungsplanes als Satzung gem. §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan 105/3. Änd. – Jung-Stilling-Weg / Cronenberger Straße –

Geltungsbereich: Die Fläche des aufzuhebenden Teilbereichs wird im Osten abgegrenzt durch die östliche Straßengrenze der Cronenberger Straße, im Süden durch die nördliche Straßengrenze der Carl – Schurz - Straße bis gegenüber der Westgrenze des Kindergartengrundstückes. Von dort knickt die Grenze nach Norden und verläuft in diese Richtung ca. 40 m, knickt rechtwinklig nach Westen, verläuft in dieser Richtung bis zur Grenze des östlichsten bebauten Grundstücks an der Straße Am Cleefkothen. Entlang dieser Grenze verläuft die Linie nach Norden bis zum Schnitt mit der Verlängerung der nördlichen Straßenseite der v. g. Straße über den Wendehammer nach Osten hinaus. Die nach Osten knickende Abgrenzung verläuft in dieser Verlängerung bis ins Hatzenbecker Bachtal. Die Flächenabgrenzung verläuft dann nach Norden in einer Tiefe von ca. 90 m parallel zur Cronenberger Straße und schließt einige rechtsverbindlich festgesetzte 3 m breite Verkehrsflächen mit ein, die verästelt bis in die Kleingartenanlage Hatzenbeck reichen und auf den Wendehammer der Straße Am Cleefkothen zu laufen. In einer Tiefe zwischen 80 m bis 160 m, hinter den Grundstücken Cronenberger Straße Hs. Nr. 214 wird eine festgesetzte aber nicht realisierte Kleingartenfläche aufgehoben. Das gilt auch für die bebauten Grundstücke Cronenberger Straße Hs. Nrn. 214 und 214 a. Im Westteil des Bebauungsplanes Nr. 105 werden rechtsverbindlich ausgewiesene, aber noch nicht ausgebaute Verkehrsflächen sowie die des Dürweges und Jung – Stilling – Weges aufgehoben. Dgl. gilt für einen noch nicht ausgebauten Spielplatz (Grünfläche).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Zimmer 156, Rathuserweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

Die genannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), die hier noch anzuwenden ist.

Wuppertal, den 12.05.2006

Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 03.04.2006 die Erweiterung des Geltungsbereiches des nachstehend genannten Bebauungsplanes als Satzung gem. §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan 1030 – Am Cleefkothen / Carl-Schurz-Straße –

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfaßt nunmehr die Flächen

- zwischen der Cronenberger Straße, dem Jung - Stilling - Weg und der Carl – Schurz - Straße bis ca. 50 m westlich des Wendehammers zu dieser Straße. Die Bolzplätze westlich des Fernsehturms liegen außerhalb des Geltungsbereichs.
- der Cronenberger Straße von der Carl –Schurz – Straße bis zum Jung –Stilling - Weg.
- des Jung – Stilling - Weges von der Cronenberger Straße bis zur Straße Am Wolfshahn.
- nördlich der Carl – Schurz - Straße von „Alt - Wolfshahn“ Hs. Nr. 13 bis zum Wendehammer der Carl – Schurz – Straße in einer Tiefe von ca. 40 m.
- südlich der Straße Am Cleefkothen von Hs. Nr. 20 bis 38 einschließlich.
- ca. 60 m nördlich der Straße Am Cleefkothen zwischen Wendehammer und Spielplatz sowie der Spielplatz selbst.
- der Hochhausgrundstücke Dürrweg Hs. Nr. 3 bis Nr. 31 einschließlich der vorgelagerten Flächen des Dürrweges und der Ravensberger Straße.
- der bebauten Grundstücke Ravensberger Straße Hs. Nr. 192 bis Nr. 208.
- des faktischen Waldes zwischen dem Wendehammer der Carl - Schurz - Straße und dem Dürrweg bis 20 m südöstlich des Hauses Dürrweg Nr. 41.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Zimmer 156, Rathuserweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

Die genannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), die hier noch anzuwenden ist.

Wuppertal, den 12.05.2006

Der Oberbürgermeister

gez.

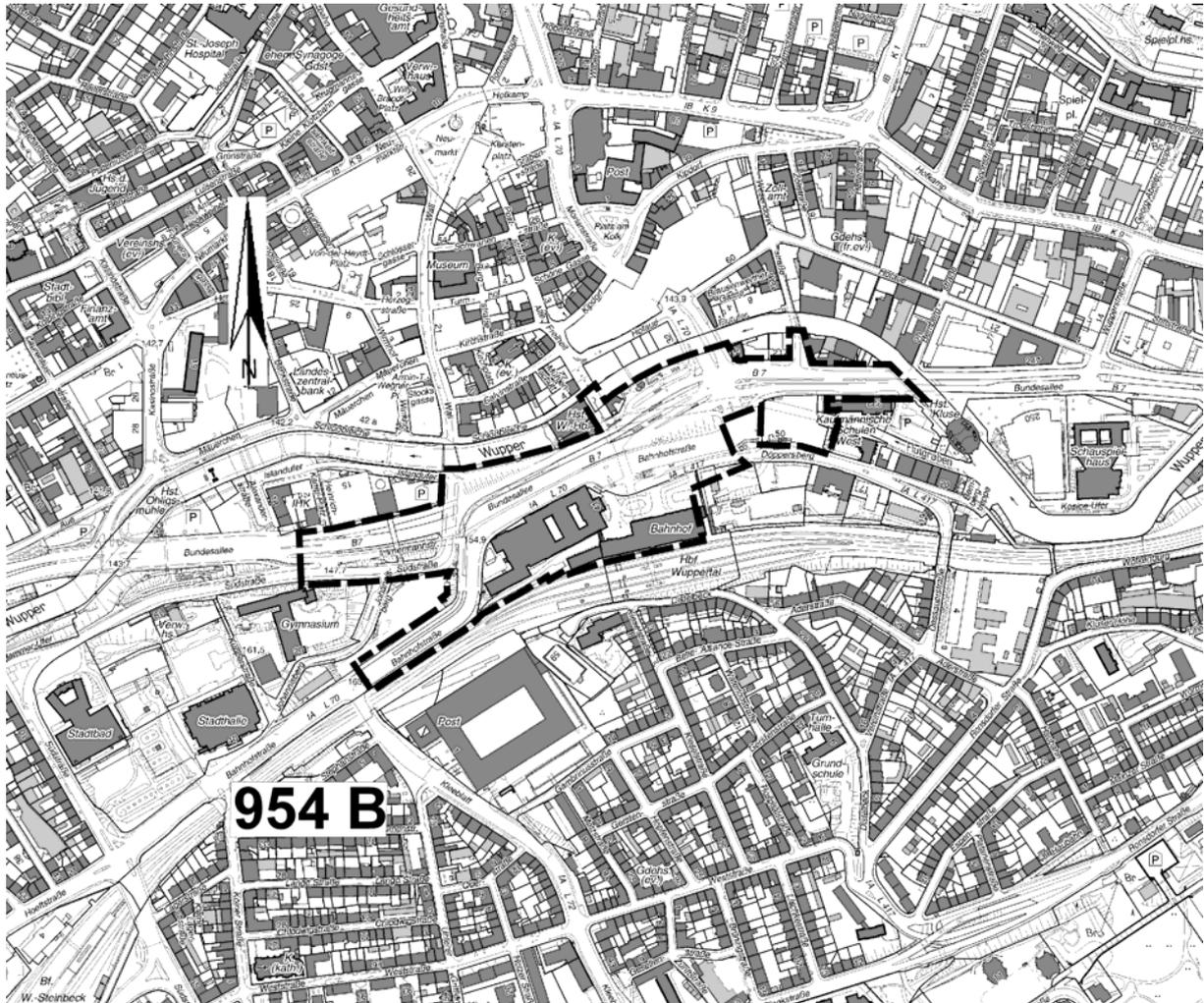
Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 06.06.2006 bis 07.07.2006 einschließlich

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 14.03.2006 die geringfügige Änderung und Verkleinerung des Geltungsbereiches sowie die öffentliche Auslegung des nachstehend genannten Bauleitplanes beschlossen.

Bebauungsplan 954 B – Döppersberg / Bundesallee -



Geltungsbereich: Die Geltungsbereichsabgrenzung verläuft südlich des Hauptbahnhofsgebäudes einschließlich der westlichen Nebengebäude und Flächen, weiter entlang der Bahnhofstraße bis an die Kreuzung Blücherbrücke, diese jedoch entgegen dem Aufstellungsbeschluss ausschließt. Im Osten verläuft die Grenze entlang des Sparkassenerweiterungsbaus, den Verkehrsflächen der Südstraße, Immermannstraße und Bundesallee bis ca. zur Mitte des Gebäudes der Industrie- und Handelskammer, südlich und östlich des Sparkassenkomplexes, quert die Straße Islandufer und verläuft weiter an der Südseite der Wupper bis zum Schwebebahnhof, führt einschließlich der Brücke Alte Freiheit weiter in östlicher Richtung entlang der Südseite der Wupper hin zum dem Gebäude Morianstraße 45. Von hier reicht der Geltungsbereich bis Bundesallee 217, sowie dem Einmündungsbereich der Wesendonkstraße bis an die Wupperbrücke; von Wesendonkstraße 17 bis 19 führt die Abgrenzung im Osten weiter bis zur Schwebebahnbrücke über die B7, zurück entlang der südlichen Abgrenzung der Bundesallee, einschließlich Inter-City-Hotel, quert die Einmündung Bahnhofstraße und führt entlang der Nordseite der festgesetzten neuen Bahnhofsvorfahrt rechtwinklig auf das Bahnhofsempfangsgebäude zu.

Der genannte Bauleitplan liegt im Original gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) in dem angegebenen Zeitraum mit Begründung, Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsichtnahme aus. Zu den bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen wird auf die beigefügten Aussagen zur Umweltprüfung verwiesen. Die Auslegung findet im Ressort Stadtentwicklung und Stadtplanung, Rathaus Wuppertal-Barmen, Wegnerstraße, 2. Etage (Ostflügel), während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt. Außerdem können Kopien dieses Planes im Informationszentrum Wuppertal Elberfeld, Döppersberg, montags bis freitags von 9:00 bis 18:00 Uhr und samstags von 9:00 bis 13:00 Uhr sowie zusätzlich in der Bezirksvertretung Elberfeld (bis 12:00 Uhr) während der Offenlegungszeit eingesehen werden. Stellungnahmen zu dem genannten Bauleitplan können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Stadtentwicklung und Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlußfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Wuppertal, den 16.05.2006
Der Oberbürgermeister
i. V.

gez.

Uebrick
Beigeordneter

Veröffentlichung der Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Antrag der Wuppertaler Stadtwerke AG, Bromberger Str. 39 - 41, 42281 Wuppertal auf teilweise Aufhebung der Gewässereigenschaft des Gewässers Mühlengraben gemäß § 31 Abs. 2 bzw. Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Wuppertaler Stadtwerke AG, Bromberger Str. 39 - 41, 42281 Wuppertal hat mit Datum vom 12.05.2005 den Antrag gestellt, gemäß § 31 Abs. 2 bzw. Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes durch Genehmigung festzustellen, dass der Abschnitt des Gewässers Mühlengraben, der sich von der Berliner Str. 56/58 bis zur Bachstr. erstreckt, keine Gewässereigenschaft mehr besitzt. Der Gewässerabschnitt ist faktisch bereits Teil der in der Stadt Wuppertal betriebenen öffentlichen Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 (Nr. 14)) Spalte 2 zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 (GV. NRW S. 175) in der Fassung der Änderung vom 04.05.2004 (GV NRW S. 259) genannt. Das UVPG NRW findet wegen der Verweisung in § 3 d) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I, Nr. 37 S. 1757) Anwendung. Hiernach ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Das Vorhaben bedarf dann der Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, weil aufgrund seiner Art, der Größe und dem Standort des Vorhabens mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären nicht zu rechnen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wuppertal, den 10.05.2006

Der Oberbürgermeister
-Untere Wasserbehörde-

i.V.

gez.

Bayer

Veröffentlichung der Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Antrag der Firma Rheinkalk GmbH, Ladebühner Str. 12, 42327 Wuppertal auf teilweise Aufhebung der Gewässereigenschaft bzw. Umgestaltung des Gewässers Grenzbach und Umgestaltung des Gewässers Buntenbecker Bach gemäß § 31 Abs. 2 bzw. Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Firma Rheinkalk GmbH, Ladebühner Str. 12, 42327 Wuppertal hat mit Datum vom 17.03.2006 den Antrag gestellt, gemäß § 31 Abs. 2 bzw. Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes ihnen die Genehmigung zu erteilen, die Gewässereigenschaft des Abschnittes des Gewässers Grenzbach, der sich auf ihrem Werksgelände in Wuppertal Dornap befindet, aufzuheben und das verbleibende Gewässer umzugestalten sowie das Gewässer Buntenbecker Bach umzugestalten.

Die Vorhaben ist in der Anlage 1 (Nr. 14)) Spalte 2 zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 (GV. NRW S. 175) in der Fassung der Änderung vom 04.05.2004 (GV NRW S. 259) genannt. Das UVPG NRW findet wegen der Verweisung in § 3 d) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I, Nr. 37 S. 1757) Anwendung. Hiernach ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Das Vorhaben bedarf dann der Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, weil aufgrund seiner Art, der Größe und dem Standort des Vorhabens mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären nicht zu rechnen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wuppertal, den 11.05.2006

Der Oberbürgermeister
-Untere Wasserbehörde-

i.V.

gez.

Bayer

Bekanntmachung

Kommunalwahl am 26. September 2004 Nachfolge eines Bezirksvertreters

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands – SPD – für die Bezirksvertretung Vohwinkel gewählte Bewerber,

Herr Jan Christoph Zimmermann,

hat auf sein Mandat verzichtet. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 6 des Listenwahlvorschlages der SPD benannte Bewerber,

Herr Mathias Conrads,
geb. 1957 in Wuppertal,
wohnhaft Kaiserstr. 49, 42329 Wuppertal,

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 16. Mai 2006

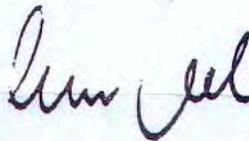
Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
i.V.

gez.

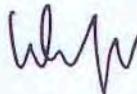
Dr. Slawig
Stadtdirektor

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

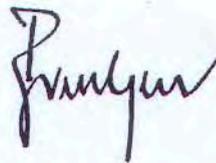
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



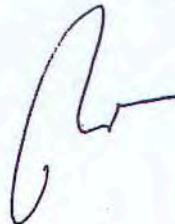
Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Aufgebote von Sparkassenbüchern

Nr. 3413149133

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, 15.05.2006

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

